

FRIEDHOFSDRDNUNG

vom 23. Oktober 2018

gültig seit 01.01.2019 in Kraft,

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

§ 6 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

§ 7 Bestattungen

§ 8 Ruhezeit

§ 9 Umbettungen

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

§ 11 Reihengräber

§ 11 a Anonymes Rasengrabfeld für Tot- und Fehlgeburten

§ 12 Wahlgräber

§ 12 a Familiengräber

§ 12 b Rasengräber

§ 12 c Muslimische Gräber

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

§ 13 a Anonyme Urnengrabstätten

§ 13 b Urnengemeinschaftsanlagen

§ 13 c Urnenwände und Urnenstelen

§ 14 Erhaltenswerte Grabstätten

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 15 Gestaltungsvorschriften

§ 16 Standsicherheit

§ 17 Unterhaltung

§ 18 Entfernung

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 19 Allgemeines

§ 20 Vernachlässigung der Grabpflege

VII. Hallen

§ 21 Benutzug der Aussegnungshallen

VIII. Schlussvorschriften

§ 22 Alte Rechte

§ 23 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

§ 25 Gebühren

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.10.2018 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Horb a.N. gelegene und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Ahldorf
- b) Altheim
- c) Betra
- d) Bildechingen
- e) Bittelbronn
- f) Dettensee
- g) Dettingen
- h) Dettlingen
- i) Dießen
- j) Grünmettstetten
- k) Horb
- l) Isenburg
- m)Mühlen
- n) Mühringen
- o) Nordstetten, mit Ausnahme des RuheWald Horb; für diese Einrichtung wurde eine eigene Satzung erlassen.
- p) Rexingen
- q) Talheim (Barbelberg)
- r) Talheim (Untertalheim)

(2) Die Friedhöfe bilden eine öffentliche Einrichtung der Stadt Horb a.N. Sie dienen der Bestattung verstorbener Bewohner im Stadtgebiet und der im Stadtgebiet verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Außerdem dürfen auf den Friedhöfen Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Stadt Horb a.N. ist. Ferner kann auf dem Friedhöfen nach Abs. 1 bestattet werden, wer früher in der Stadt gewohnt hat, und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat, oder wer im Stadtgebiet geboren wurde, oder deren Kinder oder Eltern Einwohner der Stadt Horb sind.

- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind ganztägig von Sonnenaufgang bis zum Einbruch der Dunkelheit für den Besuch geöffnet. Nach Einbruch der Dunkelheit ist das Betreten der Friedhöfe nicht gestattet.
- (2) Die Stadt kann das Betreten einzelner Friedhöfe oder Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen ruhig der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- a) Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen, die zur Fortbewegung zwingend erforderlich sind, insbesondere Krankenfahrstühle, Kinderwagen oder ähnliche Hilfsmittel sowie kleine Handwagen und Fahrzeuge der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) sich mit und ohne Spielgerät sportlich zu betätigen,
 - c) zu lärmern, zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
 - d) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - e) abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergaben für Dritte hörbar zu betreiben,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) und Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise zu betreten,
 - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - h) Erdaushub, abgeräumte Pflanzen, Gestecke, Unkraut und sonstige Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen oder Behälter abzulagern, sowie Hausmüll oder Gartenabfälle auf dem Friedhof zu verbringen,
 - i) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - j) Druckschriften zu verteilen,

Ausnahmen können von der Stadt zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch die Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entziehen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen (§§ 34 bis 36 BestG BW) beizufügen. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt oder den von ihr mit der Durchführung der Bestattungen beauftragten Dritten festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Außerhalb der üblichen Arbeitszeiten, sowie an Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen und Beisetzungen vorgenommen. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

§ 6 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Säрге müssen so festgefügt und abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeit bis zur Bestattung ausgeschlossen ist.
- (2) Die Säрге für Kindergräber (§ 11 Abs. 2 Buchst. a) dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Die übrigen Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.
- (3) Auf allen Friedhöfen dürfen Säрге aus Metall oder Hartholz oder ähnlichem schwer verweslichem Material nicht verwendet werden. Zur Vermeidung von Umweltbelastungen ist der Einsatz von umweltgefährdenden Stoffen wie PVC-, PCP-, formaldehydabspaltendem Material sowie Nitrozellulose in Särgen, Lacken, Zusätzen, Sargzubehör und -ausstattung nicht erlaubt.
- (4) Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, sind in Erdgräbern nicht zugelassen.
- (5) Ausnahmen können bei Überführungen aus dem Ausland zugelassen werden.
- (6) In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Für den Transport der Verstorbenen bis zur Grabstätte sind ausschließlich geschlossene Säрге zu verwenden.

Bei der sarglosen Grablegung hat der Bestattungspflichtige das Bestattungspersonal, z.B. durch Angehörige, in eigener Verantwortung zu stellen. Die zur Grablegung notwendige geschlossene Holzunterlage wird von den Angehörigen über den Bestatter gestellt.

§ 7 Bestattungen

- (1) Die Stadt lässt die Gräber für die Bestattung vorbereiten und wieder verschließen.
- (2) Eine Erdbestattung von voll konservierten und einbalsamierten Verstorbenen ist in den städtischen Friedhöfen grundsätzlich nicht zugelassen. Ausnahmen sind, gegen entsprechende Erhöhung der Ruhezeit (vgl. § 8 Abs. 3), bei Personen möglich, die im Ausland verstorben sind und nach ausländischen Vorschriften vor der Überführung konserviert und einbalsamiert werden mussten.

- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

Auf den Friedhöfen in Horb a.N. – alter Friedhofsteil – sowie in Horb a.N.-Dettensee, -Obertalheim, -Rexingen beträgt die Bestattungstiefe für einfach tiefe Gräber 1,50 m.

Im Islamischen Grabfeld in Horb a.N. – alter Friedhofsteil – beträgt die Bestattungstiefe bei Grablegung im Tuch 1,40 m. Die Mindestabdeckung wird auf 0,70 m erhöht.

Auf dem Friedhof Horb a.N.-Bildechingen sind die Gräber 1,80 m tief auszugraben. Nach Einfüllen einer 40 cm starken Kiesschicht (Mittelkies) auf den Grabböden beträgt die Bestattungstiefe noch 1,40 m.

Auf dem Friedhof Horb a.N.-Mühringen beträgt die Grabtiefe der Tiefgräber 2,00 – 2,20 m.

Auf dem Friedhof Horb a.N.-Nordstetten sind die Gräber 1,70 m tief (anstatt 1,50 m) beim Einfachgrab und 2,40 m tief (anstatt 2,20 m) beim Tiefgrab auszuheben und mit einer 0,20 m starken Schicht aus Schotter aufzufüllen.

Auf dem Friedhof Horb a.N.-Untertalheim beträgt die Grabtiefe bei den Tiefgräbern der unteren Terrasse 2,20 m.

- (4) Die Gräber – außer den Urnengräbern – sind künstlich zu belüften, und zwar in Horb a.N.-Bildechingen mit Kiessäulen in den Gräberecken und in –Nordstetten mit Drainplatten aus Kugelstyropor an den Längswänden der Gräber.

Die doppeltiefen Gräber auf dem Friedhof in Horb a.N.-Altheim sind künstlich zu belüften durch Einbringen von Rollkies (8/16 mm oder 16/32 mm) bis 10 – 20 cm unter sowie über dem Sarg einschließlich der Seitenbereiche..

Die doppeltiefen Gräber auf dem Friedhof in Horb a.N.-Diessen sind auf der Grabsohle mit einer ca. 20 cm starken Rollkieslage (8/16 mm oder 16/32 mm) zu versehen.

- (5) Beim Ausheben eines Grabes können Nachbargrabstätten, soweit erforderlich, durch Überbauen mit Erdcontainern, Laufdielen oder sonstigem Zubehör in Anspruch genommen werden. Nach Abschluss der Inanspruchnahme wird der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt.

- (6) Die Stadt kann zulassen, dass der Sarg von Angehörigen des Verstorbenen bis zur Grabstätte getragen wird.

§ 8 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Verstorbene beträgt auf dem Friedhof in Horb a.N.

- | | |
|------------|----------|
| a) Ahldorf | 25 Jahre |
| b) Altheim | 25 Jahre |

c) Betra	25 Jahre
Erstbestattung Tiefgräber	30 Jahre
d) Bildechingen	25 Jahre
e) Bittelbronn	25 Jahre
f) Dettensee	20 Jahre
g) Dettingen	20 Jahre
h) Dettlingen	25 Jahre
i) Dießen	20 Jahre
Erstbestattung Tiefgräber	25 Jahre
j) Grünmettstetten	25 Jahre
k) Horb - im neuen Friedhofsteil	20 Jahre
Horb - im alten Friedhofsteil	25 Jahre
l) Isenburg	25 Jahre
m) Mühlen	20 Jahre
n) Mühringen	20 Jahre
Erstbestattung Tiefgräber	25 Jahre
o) Nordstetten	25 Jahre
mit Ausnahme des RuheWaldes Horb;	
für diese Einrichtung wurde eine eigene Satzung erlassen.	
p) Rexingen	20 Jahre
q) Talheim (Barbelberg)	20 Jahre
r) Talheim (Untertalheim)	25 Jahre
Erstbestattung Tiefgräber	30 Jahre

Bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, beträgt die Ruhezeit 15 Jahre. Für Fehl- und Totgeborene 6 Jahre.

- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 15 Jahre.
- (3) Bei Verstorbenen nach § 7 Abs. 2, die in Metallsärgen bestattet werden, und bei konservierten und einbalsamierten Verstorbenen verdoppelt sich die Ruhezeit.
- (4) Die Ruhezeit kann in Einzelfällen auf Antrag um bis zu 5 Jahre verlängert werden, wenn es die räumlichen Verhältnisse des jeweiligen Friedhofes zulassen und die fortlaufende Grabbelegung gewährleistet bleibt.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 15 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb eines Friedhofes nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener werden unter der Sohle des neu ausgehobenen Grabes wieder beigesetzt. Sie können mit vorheriger Zustimmung der Stadt auch in belegte Grabstätten umgebettet werden. Eine Herausgabe an die Nutzungsberechtigten ist hingegen nicht gestattet.
- (4) In den Fällen des § 20 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 20 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Urnenbestattungen, die in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen beigesetzt sind, können zum Zwecke einer weiteren Erdbestattung angehoben und wieder beigesetzt werden.
- (6) Die Umbettungen lässt die Stadt durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung, haben die Antragsteller Ersatz für alle Aufwendungen für die Wiederherstellung der benachbarten Grabstätten und Anlagen zu tragen, die durch die Umbettung verursacht worden sind.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Wird ein Wahlgrab durch Umbettung auf Antrag frei, erlischt das Nutzungsrecht ersatzlos

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

Für Erdbestattungen:

- a) Reihengräber (§11)
- b) Kindergräber (§11 Abs. 2 a)
- c) Grabfeld für Tot- und Frühgeburten (§11a)
- d) Gärtnerisch gepflegtes Grabfeld (§11b)
- e) Wahlgräber (§12)

- f) Familiengräber (§12a)
- g) Rasengräber (§12b)
- h) Islamisches Grabfeld (§12c)
- i) Ehrengabstätten (§14)

Für Urnenbestattungen:

- a) Urnenreihengräber (§13)
- b) Anonyme Urnengräber (§13a)
- c) Urnengemeinschaftsanlagen (§13b)
- d) Urnenstelen und Urnenwände (§13c)
- e) Gärtnerisch gepflegtes Grabfeld (§13d)
- f) Urnenwahlgräber (§13)
- g) Urnenrasengräber (§12b)

Soweit es die örtlichen Verhältnisse auf einzelnen Friedhöfen zulassen oder nicht erfordern, kann hiervon abgewichen werden.

- (3) Ein Anspruch auf Überlassung eines Grabes in bestimmter Lage oder von einer bestimmten Grabart sowie auf Verlängerung von Nutzungsrechten bereits abgelaufener Gräber und auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Auskünfte über die Lage der Grabstätten zu erteilen. Haben Tote zu Lebzeiten schriftlich dem Auskunftsbegheren über Art und Ort der Bestattung widersprochen und diese Willenserklärung liegt der Friedhofsverwaltung vor, werden keine Auskünfte erteilt.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nur gem. § 8 Abs. 4 möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

- a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz)
- b) wer sich dazu verpflichtet hat
- c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

- (2) In den Friedhöfen werden eingerichtet:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber).
- b) Reihengrabfelder für Verstorbenen vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.

- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. So kann die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder einer Tot- bzw. Fehlgeburt zugelassen werden, wenn sich dadurch die Ruhezeit nicht verlängert.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher ortsüblich und durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 11a Anonymes Rasengrabfeld für Tot- und Fehlgeburten

- (1) Auf dem Friedhof in Horb a.N. können auf Antrag anonyme Erdgräber für Tot- und Fehlgeborene sowie Ungeborene im Gemeinschaftsfeld „Garten für nicht erblühtes Leben“ zur Verfügung gestellt werden. Bedingung ist, dass mindestens ein Elternteil Einwohner der Stadt Horb ist.
- (2) Im Grabfeld werden die Grabstätten der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit nach § 8 Abs. 1 Satz 3 belegt. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.
- (3) Ein Anspruch auf Beisetzung besteht nicht.

§ 11b Gärtnerisch gepflegtes Grabfeld

- (1) Die Grabstellen im gärtnerisch gepflegten Grabfeld werden von der Stadt bereitgestellt und ausschließlich durch die von der Genossenschaft der Württembergischen Friedhofsgärtnern eG beauftragten Friedhofsgärtnereien angelegt, angepflanzt und gepflegt.
- (2) Grabschmuck ist nur in Form von Schnittblumen oder Kränzen im Rahmen einer Bestattung zugelassen. Darüber hinaus ist Grabschmuck nicht zulässig.
- (3) Die Stadt wird Nutzungsrechte im gärtnerisch gepflegten Grabfeld nur einräumen, verlängern oder erneuern, wenn ein Nachweis erbracht wird, dass mit der Genossenschaft Württembergischer Friedhofsgärtner eG ein Grabpflegevertrag über die gesamte Nutzungsdauer abgeschlossen wurde.
- (4) Die Gestaltung der individuellen Grabmale muss den Vorgaben des jeweiligen Feldes entsprechen.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich- rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag eingeräumt und zwar auf die Dauer der Ruhezeiten nach § 8 der Friedhofsordnung. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden. Der erneute Erwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (5) Ein Anspruch auf Einräumung oder erneuten Erwerb von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (6) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In jedem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

Tiefgräber sind aus geologischen Gründen **nicht** zulässig bzw. nicht möglich auf den Friedhöfen in:

- a) Horb a.N., im alten Friedhofsteil
 - b) Ahldorf, Betra, im nordwestlichen und im mittleren, nördlichen Grabfeld
 - c) Bildechingen
 - d) Bittelbronn
 - e) Dettensee
 - f) Dettlingen
 - g) Grünmettstetten
 - h) Isenburg
 - i) Obertalheim
 - j) Rexingen
 - k) Untertalheim in der oberen Terrasse
- (7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit **erneut** verliehen worden ist.
 - (8) Der Erwerber soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,

- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt.

Das Gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechts verhindert, oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt derjenige an seine Stelle, der der Nächste in der Reihenfolge wäre.

Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Stadt auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in obiger Reihenfolge über.

- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Person übertragen.
- (10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.
- (11) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Die anteilige Grabnutzungsgebühr wird dabei nicht zurückerstattet.
- (12) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabstätten, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (13) In jedem Wahlgrab kann die zusätzliche Beisetzung einer Urne zugelassen werden, wenn sich dadurch die eingeräumte Nutzungszeit nicht verlängert.

§ 12 a Familiengräber

- (1) Nutzungsrechte an Familiengräbern werden auf Antrag eingeräumt und zwar auf die dreifache Dauer der Ruhezeiten nach § 8 der Friedhofsordnung.
- (2) Die Vorschriften für Wahlgräber § 12 Abs. 1, sowie 3- Abs. 13 gelten sinngemäß auch für Familiengräber.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung eines Familiengrabes besteht nicht.

§ 12 b Rasengräber

- (1) Auf Antrag können Reihen- oder Wahlgräber für Erd- oder Urnenbestattungen in einem Rasengrabfeld (Rasengräber) zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Auf den Rasengräbern legt die Stadt eine durchgehende Rasenfläche an, die zusammen mit den allgemeinen Grünanlagen des Friedhofes gepflegt wird.
- (3) Auf einem Rasengrab sind als Kennzeichnung der Grabstätte nur bodenbündig verlegte, bruchsichere Platten mit einer maximalen Größe von 30x40 cm für Einzelgräber und 60x40 cm für Wahlgräber ohne aufgesetzte Schrift zulässig. Pflanzungen, Schalen, Vasen und sonstige Grabdekorationen sowie Grabeinfassungen sind auf einem Rasengrab nicht gestattet. Lediglich in den ersten Tagen nach der Beisetzung und an gesetzlichen Totengedenktagen (Allerheiligen, Totensonntag) dürfen Blumensträuße oder kleine Grabgestecke niedergelegt werden. Nicht zulässiger Grabschmuck kann durch das Friedhofspersonal ohne Rücksprache beseitigt werden. Eine Aufbewahrungspflicht besteht dabei nicht.
- (4) Auf dem Friedhof in Horb wird ein Rasengrabfeld ohne Gestaltungsvorschrift eingerichtet. Bei der Zuweisung einer Rasengrabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten.
- (5) Ein Anspruch auf Überlassung eines Rasengrabes besteht nicht.
- (6) Die Pflege der Rasengräber obliegt der Stadt.

§ 12 c Muslimische Gräber

- (1) Auf dem Friedhof in Horb a.N. können, für Angehörige Islamischer Glaubensgemeinschaften im Todesfall auf Antrag, Gräber nach muslimischen Vorschriften zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Grabausrichtung erfolgt entsprechend religiöser Vorstellungen.
- (3) Ein ewiges Ruherecht wird nicht eingeräumt, kann im weiteren Sinne jedoch durch eine Verlängerungsoption gewährt werden. Dabei kann das Nutzungsrecht erneut (für einen Teil oder die gesamte Dauer der ersten Nutzungszeit) erworben werden. Eine weitere Verlängerung des Nutzungsrechtes liegt im Ermessen der Stadt. Der Ersterwerb richtet sich nach der maßgeblichen Ruhezeit auf dem betreffenden Friedhof.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschegrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern- auch anonym und halbanonym- sowie Urnenstelen und Urnenwände, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

- (2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.
- (3) Die Anzahl der Urnen, die in Urnenwahlgräbern beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschegrabstätte; zulässig sind bis zu drei Urnen; in Urnenwand und Urnenstele bis zu zwei Urnen.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 13 a Anonyme Urnengrabstätten

- (1) Anonyme Urnengräber können im Todesfall auf Antrag im anonymen Urnengrabfeld zur Verfügung gestellt werden.
- (2) In anonymen Urnengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb eines anonymen Urnengrabfeldes für die Dauer der Ruhezeit nach § 8 Abs. 2 beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
- (3) Im anonymen Urnengrabfeld legt die Stadt eine durchgehende Rasenfläche an, die zusammen mit den allgemeinen Grünanlagen des Friedhofes gemäht wird. Pflanzungen, Schalen, Vasen, Kerzen und sonstige Grabdekorationen sind nicht gestattet. Nicht zulässiger Grabschmuck kann durch das Friedhofspersonal ohne Rücksprache beseitigt werden. Eine Aufbewahrungspflicht besteht dabei nicht.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung eines anonymen Urnengrabes besteht nicht.

§ 13 b Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Urnengrabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen können im Todesfall auf Antrag zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Urnen werden im Urnengemeinschaftsfeld der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit nach § 8 Abs. 2 beigesetzt. Die Grabstätten werden über eine standartisierte Tafel an einer zentralen Stele gekennzeichnet.
- (5) In der Urnengemeinschaftsanlage legt die Stadt eine durchgehende Rasenfläche an, die zusammen mit den allgemeinen Grünanlagen des Friedhofes gemäht wird. Pflanzungen, Schalen, Vasen, Kerzen und sonstige Grabdekorationen sind nicht gestattet. Nicht zulässiger Grabschmuck kann durch das Friedhofspersonal ohne Rücksprache beseitigt werden. Eine Aufbewahrungspflicht besteht dabei nicht.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung eines Urnengrabes im Gemeinschaftsfeld besteht nicht.

§ 13 c Urnenwände und Urnenstelen

- (1) Grabstätten in der Urnenkammer einer Urnenwand oder Urnenstele können im Todesfall auf Antrag zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Urnenkammern werden der Reihe nach für die Ruhezeit nach § 8 Abs. 2 belegt.
- (3) Die Urnenwände oder -Stelen dürfen von den Nutzungsberechtigten nicht verändert werden. Die Unterhaltung und Pflege obliegt der Stadtverwaltung.
- (4) Die Abdeckung der Urnenkammern hat durch einheitliche Platten zu erfolgen. Die Oberfläche der Platten darf nicht verändert werden. Die Abdeckplatten sind während der Nutzungszeit von den Nutzungsberechtigten zu unterhalten.
- (5) Für die Friedhöfe Horb a.N. und Nordstetten gilt: Auf der Verschlussplatte der Reihen-Urnenkammer sind Vorname, Name, Geburtstag, Todestag und Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen anzubringen. Auf der Verschlussplatte der Wahl- Urnenkammer sind Vorname, Name, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen anzubringen. Weiterhin ist der akademische Grad zulässig. Darüber hinausgehende Beschriftungen oder Symbole sind unzulässig. Bei der Gestaltung und Bearbeitung der Steinplatten sind die Schriftzeichen vertieft und in der vorgegebenen Schriftart auf den Steinplatten anzubringen.
- (6) Grab- und Blumenschmuck sowie Kerzen dürfen an der Urnenkammer nicht angebracht werden, sondern sind am dafür vorgesehenen Platz vor der Urnenstele/-wand abzulegen. § 19 Abs. 1 gilt entsprechend. Nicht zulässiger Grabschmuck kann durch das Friedhofspersonal ohne Rücksprache beseitigt werden. Eine Aufbewahrungspflicht besteht dabei nicht.
- (7) Ein Anspruch auf Überlassung einer Urnenkammer besteht nicht.

§ 14 Erhaltenswerte Grabstätten

- (1) Die Stadtverwaltung kann das Nutzungsrecht an Grabstätten von Personen mit stadtteilprägender Bedeutung als erhaltenswerte Gräber übernehmen oder an Paten vergeben, wenn das Nutzungsrecht ausläuft oder zurückgegeben wird und die Nutzungsberechtigten damit einverstanden sind. Sind diese nicht bekannt oder nicht durch einfache Einwohnermeldeanfrage zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung diese Grabstätten durch öffentliche Bekanntmachung als erhaltenswerte Gräber übernehmen. Grabmale oder sonstige Grabeinrichtungen gehen in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über. Die Zuerkennung von Erhaltenswerten Grabstätten obliegt dem Gemeinderat der Stadt Horb a.N.
- (2) Die Patenschaft umfasst die Pflege der Grabstätten. Paten können sein: kirchliche Vereinigungen, Angehörige, natürliche Personen oder Vereine.
- (3) Für Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gelten darüber hinaus besondere gesetzliche Vorschriften.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 15 Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.
- (2) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (3) Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.
- (4) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofes Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 – 4 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.
- (5) Die Lieferung und Verlegung der Grabtrittplatten und die Herstellung von Streifenfundamenten für die Grabmale behält sich die Stadt vor.
- (6) Zur Sicherstellung der Verwesung dürfen Grabstätten nur bis zu einem Drittel der Grabfläche mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden. Nach geologischer Prüfung sind Ganzabdeckungen (mit Ausnahme der Urnengräber) nur unter Auflagen und auf Antrag in den in der Anlage aufgeführten Ortschaften und Friedhofsteilen zulässig.

§ 16 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen dauerhaft standsicher sein, so dass sie auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Sie sind in ihrer Größe entsprechend und nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmälern in der jeweils geltenden Fassung) herzustellen, zu fundamentieren und zu befestigen.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Personen mit der Befähigung zum Umgang mit der EU-weit gültigen Kunde und Kenntnis im Bereich des Steinmetz- Stein- und Holzbildhauerhandwerks) errichtet werden.

§ 17 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale, die Grabtrittplatten und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des

Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen Grabausstattungen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 18 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale einschließlich der Fundamentierung mit Ausnahme der Streifenfundamente für die Grabmale soweit vorhanden, sowie die sonstigen Grabausstattungen, wie die Bepflanzung zu entfernen.
- (3) Wird dieser Verpflichtung nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht, oder nur teilweise, innerhalb von 3 Monaten nachgegangen, so kann die Stadt gegen Kostenersatz im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz die Entfernung vornehmen. § 17 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Der Stadt obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 19 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich in den dafür aufgestellten Behältern für Grünabfälle zu entsorgen. Abfälle aus Kunststoff sind zu vermeiden. Soweit dies nicht möglich ist, können derartige Abfallstoffe nicht auf dem Friedhof belassen werden, sondern sind von den Angehörigen ordnungsgemäß zu entsorgen. In den bereitstehenden Abfallmisten dürfen nur verrottbare/kompostierfähige Abfälle entsorgt werden.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art der Gestaltung sind mit dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen inklusive der Wege nicht beeinträchtigen.

- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 17 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt grundsätzlich der Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Grabstätten müssen innerhalb von 12 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. Der § 18 gilt entsprechend.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann auf den Friedhöfen zentrale Gedenkstellen einrichten, auf denen Grabschmuck abgelegt werden darf. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, diesen Grabschmuck von den zentralen Gedenkstellen zu entfernen, wenn er nicht der Würde des Ortes entspricht. An speziellen Flächen ist eine namentliche Kennzeichnung auf Wunsch eines Nutzungsberechtigten einer abgeräumten Grabstelle des jeweiligen Friedhofs oder eines Bürgers der jeweiligen Ortschaft ohne mögliche Grabstätte (z.B. nach Seebestattung) zulässig. Diese wird auf Kosten des Verantwortlichen ausschließlich von der Friedhofsverwaltung mit einem einheitlichen Schild angebracht.

§ 20 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 17 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer Frist von 3 Monaten in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz auf Kosten des jeweilig Verantwortlichen in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Hallen

§ 21 Benutzung der Aussegnungshallen

- (1) Soweit Aussegnungshallen auf den Friedhöfen bestehen, dienen sie zur Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 22 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und deren Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 23 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhut- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, höhere Gewalt oder durch Tiere entsteht. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Eine Pflicht zur Beleuchtung besteht nicht. Die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte erfolgt in eingeschränktem Umfang nur auf den direkten Hauptwegen zu einer Grabstelle im Rahmen einer Beisetzung. Die Wege, Plätze und Einrichtungen werden durch die Friedhofsverwaltung der Zweckbestimmung der Friedhöfe entsprechend unterhalten und gesichert. Eine Haftung der Friedhofsverwaltung für Unfallschäden, die auf Missachtung des allgemeinen oder witterungsbedingten Zustands der Wege, Plätze und Einrichtungen zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.
- (3) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (4) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach §4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

- a) entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 1. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 3. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 4. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 5. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert. Dazu gehört auch, wer nicht verrottbare oder nicht kompostierfähige Abfälle in den Behälter für Grünabfälle entsorgt (§ 18 Abs. 1 Satz 4 und 5),
 7. Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 8. Druckschriften verteilt.

- b) entgegen § 4
 1. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
 2. oder gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 3 und 4 verstößt.

- c) entgegen § 18 Abs. 1 als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Genehmigung vor Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit entfernt oder entfernen lässt.

- d) entgegen § 17 Abs. 1 Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält.

§ 25 Gebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung bzw. den sonst festgesetzten Entgelten erhoben.

Horb am Neckar, den 30.10.2018
gez. Rosenberger
Oberbürgermeister

Friedhofsübersicht

Friedhof	Ruhezeit* in Jahren			Reihen- und Wahl- gräber	Rasengräber			Urnen- Gemein- schafts- anlagen	Urnen- Kammern	Familien- -gräber	Kinder- gräber	Isla- misches Grabfeld	Gärtnerisch Gepflegtes Grabfeld	Gedenk- stätte	Halle
	Urne	Erd	Dop- pel- tief		Urne	Reihe und Wahl Einze l	Wahl Dop- pel- tief								
Ahldorf	15	25	-	x		x				x	x				x
Altheim	15	25	25	x		x	x		x	x	x				x
Betra	15	25	30	x	x	x	x			x	x				x
Bildecgingen	15	25	-	x		x				x	x				x
Bittelbronn	15	25	-	x		x				x	x				x
Dettensee	15	20	-	x		x				x	x				
Dettingen	15	20	-	x	x	x				x	x				x
Dettlingen	15	25	-	x				x		x	x				x
Dießen	15	20	25	x	x					x	x				
Grünmettstetten	15	25	-	x		x				x	x				x
Horb (oberer Teil)	15	20	20	x		x	x	x		x	x				x
Horb (unterer Teil)	15	25	-	x	x	x			x	x	x	x	x		x
Isenburg	15	25	-	x						x	x				
Mühlen	15	20	-	x	x	x				x	x			x	x
Mühringen	15	20	25	x		x				x	x			x	x
Nordstetten	15	25	25	x		x	x		x	x	x				x
Obertalheim	15	20	-	x		x				x	x				x
Rexingen	15	20	-	x		x				x	x				x
Untertalheim	15	25	30	x		x	x			x	x				x
RuheWald	15	-	-	x				x		x	x			x	
Ihlingen	Friedhof unter Leitung der Katholischen Kirche, Ansprechpartner: Katholisches Pfarramt, Tel. 07451/60637														
*Teilweise gibt es längere Nutzungszeiten (z. B. bei Grabstätten, die vor 1996 erworben wurden oder bei Wahlbelegungsplätzen im RuheWald)															